



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

3. Juni 2016

Kontakt: Res Guggisberg, Kreisforstmeister, Zürcherstrasse 9, 8620 Wetzikon
Telefon +41 43 259 55 32, www.wald.kanton.zh.ch

1/2

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Stäfa ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss vom 5. März 1994 RRB Nr. 2967 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung musste im Gebiet Chatzentobel die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden.

Der Plan Nr. 13 mit der Waldgrenze wurde vom 8. April 2016 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenze kann daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (Ergänzung) in der Gemeinde Stäfa wird gemäss dem Waldgrenzenplan Nr. 13 vom 31. März 2016 festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Stäfa wird eingeladen, die Waldgrenze im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) sowie im kommunalen Nutzungsplan und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Die Gemeinde Stäfa wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.
- IV. Mitteilung an:
 - Gemeinde Stäfa (mit Plan)
 - Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
 - Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
 - Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plankopie)
 - Nachführungsgeometer Corrodi Geomatik AG, Hädelistrasse 7, 8712 Stäfa
 - Forstkreis 2 (mit Plan)

Wa ✓

- Förster Alex Singeisen, Gemeinde Meilen, Bahnhofstrasse 35, 8705 Meilen (mit Plan)
- per Email an: oereb.support@bd.zh.ch



Dr. Konrad Noetzi
Kantonsforstingenieur

Versand: **01. Juni 2016**